# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 5.


(Nr. 7287.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.**

Nachdem der Verwaltungsrath der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihm von der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionaire vom 14. November 1868. ertheilten Ermächtigung den anliegenden dritten Nachtrag zu dem unterm 1. Dezember 1856. (Gesetz-Samml. S. 1013.) landesherrlich bestätigten Gesellschaftsstatute aufgestellt und um dessen Genehmigung nachgesucht hat, wollen Wir diesem Nachtrage Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1868.

**(L. S.) Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.



Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1869.

# Dritter Nachtrag

zum

## Statut der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft (Oppeln-Tarnowitz).

---

### Artikel 1.

An Stelle der Vorschrift des §. 6. sub c. tritt folgende Bestimmung:

„c) die Bestätigung der Wahl des unmittelbar unter der Direktion stehenden obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Königlich Preußischen Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der demselben zu ertheilenden Geschäftsinstruktion."

### Artikel 2.

§. 7. wird aufgehoben und tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

§. 7.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

a) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§. 25.),

b) durch den Verwaltungsrath mit 13 Mitgliedern und 4 Stellvertretern,

c) durch die Direktion mit 8 unbesoldeten und mindestens 2 besoldeten Mitgliedern,

d) durch Beamte.

### Artikel 3.

Zu §. 9.

An die Stelle der inzwischen eingegangenen Schlesischen Provinzial-Zeitung tritt das Breslauer Handelsblatt.

Artikel 4.

In §. 22. vorletztes Alinea treten an Stelle der Worte:

„vom Aufsichtsrathe"

die Worte:

„vom Verwaltungsrathe."

Artikel 5.

Zu §. 26.

a) In Nr. 2. und 3. ist an Stelle der Worte:
„Aufsichtsrathes" resp. „Aufsichtsrathe" zu substituiren, „Verwaltungsrathes" resp. „Verwaltungsrathe";

b) an Stelle der Bestimmung sub 4. tritt folgende Bestimmung:
„Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter, sowie der neu eintretenden unbesoldeten Direktionsmitglieder, imgleichen die Beschlußnahme über Entfernung der letzteren aus dem Amte im Falle des §. 55.";

c) sub Nr. 5. sind die Worte: „dem Aufsichtsrathe" zu streichen.

Artikel 6.

Im §. 28. Zeile 2. ist das Wort: „Aufsichtsrath" zu streichen.

Artikel 7.

Im §. 34. Zeile 1. ist statt:

„Der Vorsitzende der Direktion"

zu setzen:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes".

Artikel 8.

Zu §. 35.

a) Die Ueberschrift:

„Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes"

ist zu ändern in:

„Wahlverfahren."

b) Im §. 35. Zeile 1. ist hinter dem Worte:

„Mitglieder"

einzuschalten:

„und Stellvertreter."

c) Im §. 35. Zeile 1. und 2. sind statt der Worte:

„resp. der beiden Sektionen desselben, Direktion und Aufsichts-Rath",

die Worte:

„und der unbesoldeten Mitglieder der Direktion"

zu substituiren.

d) Die Bestimmung im §. 35. sub a. wird folgendergestalt abgeändert:

„Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Skrutinium, so daß zunächst die unbesoldeten Mitglieder der Direktion, hierauf die Mitglieder des Verwaltungsrathes und endlich deren Stellvertreter gewählt werden. Die Nachfolger der vor Ablauf ihrer statutarischen Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder der Direktion sind in einem besonderen Skrutinium zu wählen. Die Stellvertreter rangiren unter sich nach Verhältniß der erhaltenen Stimmenanzahl."

## Artikel 9.

Im Abschnitt III.

a) sind hinter der Ueberschrift:

„Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft",

die Worte:

a) Vom Verwaltungsrathe"

zu streichen;

b) die §§. 37. 38. 39. 40. und 41. werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

### §. 37.

Zweck.

Der Verwaltungsrath und die Direktion haben, nach Maaßgabe der hier folgenden Bestimmungen, alle Angelegenheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wahrzunehmen und dieselbe nach Innen und Außen zu vertreten, soweit es nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten worden.

A) Ver-

## A. Verwaltungsrath.

### §. 38.

Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit.

Der Verwaltungsrath besteht aus 13 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, von denen mindestens 5 Mitglieder und sämmtliche Stellvertreter am Sitze der Gesellschaft, alle übrigen Mitglieder innerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben müssen.

Die Stellvertreter treten bei Behinderung einzelner Mitglieder für diese auf die Dauer der Behinderung ein.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder resp. Stellvertreter anwesend sind.

### §. 39.

Wahlfähigkeit.

Jedes zu wählende Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von 2000 Thalern Aktien der Gesellschaft sein, ebenso jeder Stellvertreter. Diese Aktien sind für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen.

Nicht wahlfähig für den Verwaltungsrath sind:

a) Beamte der Gesellschaft;

b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

c) diejenigen, denen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt.

Für die nächsten Verwaltungsjahre werden wegen Zusammensetzung des Verwaltungsrathes abweichende Bestimmungen im §. 57. getroffen.

### §. 40.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seinen Mitgliedern in seiner ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben, welche als solche bis zu der auf die nächste ordentliche Generalversammlung folgenden ersten Verwaltungsraths-Sitzung fungiren. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder und Stellvertreter schriftlich unter Andeutung der Hauptgegenstände der Berathung ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

## §. 41.

### Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder fünf Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Breslau statt, können aber nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch auf einer der Eisenbahnstationen der Gesellschaft abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 35. sub b. c. e. f. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Zur Führung des Protokolls, sowie zu kalkulatorischen und anderen Hülfsleistungen kann der Verwaltungsrath für Rechnung der Gesellschaft sich der Beihülfe eines geeigneten, aus der Gesellschaftskasse zu remunerirenden Sachverständigen bedienen.

Der Verwaltungsrath kann ferner unter Requisition bei der Direktion einzelne Mitglieder der Direktion, sowie Beamte der Gesellschaft zu seinen Berathungen zuziehen.

Dieselben haben indeß kein Stimmrecht.

## §. 42.

### Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Aktionaire, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen, und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath kann deshalb auch die Direktion jeder Zeit um Auskunft über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen requiriren, und er ist berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich ressortirt von dem Verwaltungsrathe die Kontrole des Finanzwesens der Gesellschaft, und ist deshalb die Direktion verpflichtet, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Hauptkasse zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung der Direktion vornehmen.

Zur

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien und deren Ausschreibung (§. 14.);
2) die Bestimmung wegen Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 15.);
3) die Bestimmung der nach §. 16. gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maaßregeln;
4) Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 29. sub 1—7. genannten, demnächst noch zum Beschluß der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
5) Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
6) Prüfung und Feststellung der Inventur und Bilanzen;
7) Feststellung des von der Direktion alljährlich vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;
8) Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ausfertigung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses (§. 26. sub 3.);
9) Beschlußnahme über Vermehrung der Zahl der besoldeten Direktionsmitglieder und Genehmigung der mit denselben zu schließenden Verträge (s. §. 52.);
10) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Tantiemen an die Mitglieder der Direktion und — auf Antrag der Direktion — an die Beamten und Bevollmächtigten;
11) Berathung solcher Vorlagen der Direktion, welche, ob zwar zum Ressort der letzteren gehörig, von derselben an den Verwaltungsrath Behufs einer Begutachtung oder Beschlußfassung überwiesen werden.

Die von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen, in Behinderung Beider von einem durch den Verwaltungsrath delegirten zeitweiligen Vertreter.

## §. 43.

### Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines, auf Grund der von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten, gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder und Stellvertreter.

§. 44.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

## Artikel 10.

### Zu §. 42.

1) Der §. 42. ist als §. 45. zu bezeichnen;

2) das Allegat im Alinea 2. des §. 42. ist in „§. 57." zu ändern;

3) im Alinea 3. des §. 42. sind:

a) dreimal die Worte: „des Aufsichtsrathes",

b) die Worte: „3 Mitglieder der Direktion,
1 Stellvertreter",
„3 Mitglieder der Direktion und
1 Stellvertreter",
„2 Mitglieder der Direktion und
1 Stellvertreter"

zu streichen;

4) hinter dem drittletzten Alinea, also hinter den Worten:

„festgesetzt worden ist"

ist einzuschalten:

„Die demgemäß zum Ausscheiden designirten Mitglieder und Stellvertreter verwalten ihr Amt noch bis Ende des Monats, in welchem durch die nächste ordentliche Generalversammlung die Neuwahlen vollzogen worden sind."

## Artikel 11.

Die §§. 43. und 44. werden hierdurch aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§. 46.

Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 39. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

§. 47.

### §. 47.

Unentgeltliche Geschäftsführung der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten weder Gehalt noch eine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

## Artikel 12.

Die §§. 45. bis 58. werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle.

## B. Direktion (Vorstand).

### §. 48.

Zusammensetzung.

Die kollegialisch organisirte Direktion wird gebildet:

1) durch eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl besoldeter und sachkundiger Mitglieder, welche am Sitze der Direktion ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird auf mindestens zwei festgesetzt, von denen das eine die Qualifikation zum Königlich Preußischen Bauinspektor erlangt haben muß.

   Ueber das etwa hervortretende Bedürfniß zur Vermehrung dieser Stellen entscheidet der Verwaltungsrath;

2) durch acht unbesoldete Mitglieder, welche nur verbunden sind, an den kollegialischen Berathungen und Beschlüssen der Direktion Theil zu nehmen und einzelne Geschäfte und Aufträge auszuführen.

Dieselben werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt, und erhalten von den Reinerträgen des Geschäfts zusammen eine Tantième von Einem Prozent, welche an die einzelnen Mitglieder nach Maaßgabe ihrer Betheiligung an den Sitzungen vertheilt wird. Jedes zu erwählende unbesoldete Mitglied muß im Besitze von 2000 Rthlrn. Aktien der Gesellschaft sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig zu unbesoldeten Mitgliedern der Direktion sind:

a) Beamte der Gesellschaft;

b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

c) diejenigen, denen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt.

Mindestens vier dieser Mitglieder müssen am Sitze der Direktion ihren Wohnsitz haben.

Zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die volle Betriebseröffnung stattgefunden hat, scheiden drei, nach Ablauf anderer zwei Jahre wiederum drei und nach Verlauf weiterer zwei Jahre die letzten zwei von den in Funktion stehenden interimistischen Direktionsmitgliedern aus, und erfolgt die Neuwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

In dem Turnus der ersten sechs Jahre entscheidet über das Ausscheiden das Loos; später findet das Ausscheiden der Mitglieder in derselben Folge statt, wie sie durch Verloosung im ersten Turnus festgesetzt worden ist.

Die demgemäß zum Ausscheiden designirten unbesoldeten Direktionsmitglieder verwalten ihr Amt noch bis Ende des Monats, in welchem durch die nächste ordentliche Generalversammlung die Neuwahlen vollzogen worden sind.

Scheidet ein unbesoldetes Mitglied durch Tod oder aus anderen Ursachen aus der Direktion, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein anderes Direktionsmitglied.

## §. 49.

Jedes unbesoldete Mitglied der Direktion kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die in den §§. 39. und 46. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

## §. 50.

### Der Vorsitzende der Direktion.

Die Direktion wählt aus der Zahl ihrer besoldeten Mitglieder einen Vorsitzenden und aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder einen Stellvertreter desselben. Eine Neuwahl findet statt, wenn fünf unbesoldete Mitglieder sie beantragen.

Es bleibt ihr überlassen, neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einen Ehren-Vorsitzenden zu wählen.

Der Vorsitzende leitet die gesammte Geschäftsführung außerhalb und innerhalb der Sitzungen, doch steht dem etwa gewählten Ehren-Vorsitzenden die Befugniß zu, in den Direktionssitzungen, so oft er denselben beiwohnt, das Präsidium in Anspruch zu nehmen.

In Behinderung des Vorsitzenden wird derselbe, insofern der stellvertretende Vorsitzende zu den unbesoldeten Mitgliedern gehört, bei Erledigung der laufenden Geschäfte von dem im Dienste ältesten besoldeten Direktionsmitgliede vertreten, während die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen dem stellvertretenden Vorsitzenden zufällt.

Die von der Direktion ausgehenden Erklärungen, Schriftstücke und Urkunden werden vom Vorsitzenden oder seinem regelmäßigen Stellvertreter, oder dem im Dienste ältesten besoldeten Direktionsmitgliede, oder einem dazu delegirten Direktionsmitgliede, oder einem Bevollmächtigten mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft vollzogen.

## §. 51.

### Geschäftsführung.

Die Direktion führt die Geschäfte nach einer von ihr festzustellenden Geschäftsordnung.

Sie versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder derselben es verlangen, mindestens aber alle Monate einmal.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens fünf Mitglieder und darunter drei unbesoldete gegenwärtig sein.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

## §. 52.

### Befugnisse der Direktion.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft. Sie leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung und ernennt die Beamten der Gesellschaft. Imgleichen steht ihr die Wahl der besoldeten Direktionsmitglieder und, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrathes (§. 42. Nr. 9.), der Abschluß der von ihr mit denselben zu vereinbarenden Engagementsverträge zu.

Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Innen und Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche das Gesellschaftsstatut und die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gemäß der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs und seines Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. beilegen. Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Veräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion ist aber auch ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse derselben, General- und Spezial-Bevollmächtigte, welche nicht Mitglieder der Di-

Direktion sind, zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Direktionsmitglieder allein nicht erlöschen.

Sollte bei Ausübung der der Direktion zugetheilten Befugnisse und von ihr anzuordnenden Maaßregeln zwischen ihr und dem Verwaltungsrathe ein Konflikt entstehen, so entscheidet darüber die nächste Generalversammlung.

### §. 53.

Legitimation der Direktion.

Zur Ausübung aller der Direktion zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlungen ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

### §. 54.

Pflichten und Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

### §. 55.

Entsetzung und Suspension von Vorstandsmitgliedern.

Es steht der Gesellschaft, im Hinblick auf Artikel 227. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, das Recht zu, jedes Mitglied der Direktion, und zwar die besoldeten Mitglieder unbeschadet ihrer aus den Engagementsverträgen erwachsenen finanziellen Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf Antrag des Verwaltungsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Verwaltungsrath ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn derselbe in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung mit wenigstens neun bejahenden Stimmen beschlossen wird; auch kann der Verwaltungsrath auf gleiche Weise die Suspension eines Mitgliedes der Direktion vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung anordnen.

## C. Von den Beamten der Gesellschaft.

### §. 56.

Die Wahl und Ernennung sämmtlicher Beamten der Gesellschaft, die Feststellung der Kontraktsbedingungen, der mit denselben abzuschließenden Engagementsverträge, sowie der Erlaß der den betreffenden Beamten zu ertheilenden Dienst-Instruktionen, liegt der Direktion ob.

§. 57.

Transitorische Bestimmungen.

Für den Zeitraum von der landesherrlichen Bestätigung dieses Statut-Nachtrages bis zur vollen Inbetriebsetzung der durch die Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunden vom 13. November 1865. und 25. März 1868. genehmigten Bahnanlagen, resp. bis zwei Jahre nach derselben, finden bezüglich des Verwaltungsrathes und der Direktion die nachfolgenden interimistischen Bestimmungen statt:

1) Die gegenwärtig den Aufsichtsrath bildenden zehn Mitglieder und deren Stellvertreter treten für die Zeit des Interimistikums als Verwaltungsraths-Mitglieder resp. Stellvertreter in Funktion (§§. 38. ff.).

2) Die zur Zeit die Direktion bildenden sieben Mitglieder und drei Stellvertreter bleiben als solche im Amte, und wird die Direktion nach Vorschrift des §. 48. durch Hinzutritt mindestens zweier besoldeter und sachkundiger von der Direktion zu wählender Mitglieder verstärkt. Nach Ablauf des Interimistikums oder beim Ausscheiden der stellvertretenden Direktionsmitglieder findet eine Neuwahl für die stellvertretenden Direktionsmitglieder nicht statt.

3) Da nach §. 7. der Verwaltungsrath aus dreizehn Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehen soll, in der Direktion acht unbesoldete Mitglieder fungiren sollen, so bleibt dem Verwaltungsrathe, beziehungsweise der Direktion, überlassen, sich durch eigene Wahl bis auf diese Zahlen der Mitglieder zu vermehren, sofern und soweit ein jedes dieser Verwaltungsorgane seine Vermehrung für zweckmäßig erachtet.

4) Beim Ausscheiden oder Tode eines der fungirenden Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter des Verwaltungsrathes, steht die Neuwahl für die Zeit des Interimistikums dem Verwaltungsrathe zu.

   Bei dem Ausscheiden oder Tode eines fungirenden unbesoldeten Mitgliedes der Direktion erfolgt für denselben Zeitraum die Neuwahl durch die Direktion.

5) Dem hiernach für die Zeit des Interimistikums konstituirten Verwaltungsrathe und der Direktion stehen alle Befugnisse zu und liegen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche für diese Verwaltungsorgane in dem unterm 1. Dezember 1856. Allerhöchst bestätigten Statute der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, sowie in dem unterm 13. November 1865. landesherrlich bestätigten und in dem vorstehenden Statut-Nachtrage festgestellt sind.

6) Bei den bis nach dem Termin der letzten Einzahlung auf das neue Aktienkapital stattfindenden Generalversammlungen wird das Stimmrecht Seitens der Aktionaire und Zeichner in folgender Weise geübt:

   Nur die Inhaber von Aktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkenntnissen oder Quittungsbogen im Nominal- beziehungsweise Einzah-

zahlungsbetrage von 1000 Rthlr. oder mehr sind stimmberechtigt, und zwar wie folgt:

a) bei der Betheiligung an alten oder neuen Stammaktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkenntnissen oder Quittungsbogen im Nominal- beziehungsweise Einzahlungsbetrage von 1000 bis 10,000 Rthlr. kommt auf jede 1000 Rthlr. Eine Stimme;

b) für eine derartige Betheiligung im Betrage von mehr als 10,000 Rthlr. bis zu 100,000 Rthlr. kommt auf jede 2000 Rthlr. Eine Stimme, und soll für eine Betheiligung über 100,000 Rthlr. hinaus ein Stimmrecht nicht geübt werden. Hiernach kommen einer Betheiligung mit 100,000 Thalern und mehr 55 Stimmen zu.

Bei Feststellung der Beträge von Aktien, Prioritäts-Stammaktien, Anerkenntnissen und Quittungsbogen Behufs der Abmessung der Stimmberechtigung werden die eigenen Beträge mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

7) Wer durch Aktienzeichnen dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den vom Gesellschaftsvorstande in Bezug auf die Erweiterung des Unternehmens getroffenen Maaßnahmen, wie dieselben andererseits für die bisherigen Aktionaire gemäß der Beschlüsse der Generalversammlung vom 4. Juli 1864. verbindlich sind.

---

(Nr. 7288.) Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Gemeinderath der Stadt Wiesbaden im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse und unter Zustimmung des Bezirksrathes beschlossen hat, zur Bestreitung der Kosten der im Bau begriffenen Haupt-Wasserleitung eine Anleihe von dreihundert Tausend Thalern bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufzunehmen, und darum nachgesucht hat, daß dem genannten Bankhause gestattet werden möge, nach dem mit demselben verabredeten Haupt-Darlehnsvertrage für die gedachte Anlehenssumme auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Partial-Obligationen des Anlehens der Stadt Wiesbaden ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium dem oben gedachten Bankhause zur Ausstellung von 300,000 Thalern Partial-Obligationen des Anlehens der Stadt Wiesbaden, welche nach dem anliegenden Schema in 1750 Apoints, und zwar:

1000 Apoints Littr. A. zu 100 Thaler,
500 „ Littr. B. „ 200 „
250 „ Littr. C. „ 400 „

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten, auf der Rückseite jeder Partial-Obligation abgedruckten Tilgungsplane in den Jahren 1879. bis 1904. einschließlich mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen jährlich am 1. April und 1. Oktober zu amortisiren sind, mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

---



Stadt-

(Stadtwappen.)

# Haupt-Schuldverschreibung

der

## Stadt Wiesbaden

über

**dreimalhundert Tausend Thaler**

der Thalerwährung,

zu fünf Prozent per annum verzinslich.

---

Die Stadt Wiesbaden, vertreten durch ihren Gemeinderath, hat beschlossen, insbesondere zum Zwecke der Beschaffung der Kosten der auszuführenden Wasserleitung ein Anlehen von

Dreimalhundert Tausend Thaler
(Rthlr. 300,000)

der Thalerwährung aufzunehmen, und hat hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden, Abtheilung des Innern, durch Reskript d. d. 8. Juli 1868. erhalten.

Nachdem in dessen Folge die Stadt Wiesbaden dieses Anlehen bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. kontrahirt und dieses Bankhaus die Anlehenssumme der 300,000 Thaler baar und vollständig zur Stadtkasse abgeliefert hat, wird von dem unterzeichneten Gemeinderathe hierdurch beurkundet, daß die Stadt Wiesbaden die gedachte Summe dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne, dessen Rechtsnachfolgern und Cessionarien schuldet, und wird zugleich hierdurch über den Empfang der Darlehenssumme in bester Rechtsform quittirt.

Von Seiner Majestät dem Könige ist sub dato .................... das landesherrliche Privilegium zur Ausstellung von auf jeden Inhaber lautenden Partial-Obligationen, Kupons und Talons ertheilt.

Kraft dessen ist das Bankhaus der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne von uns ermächtigt, auf Grund der gegenwärtigen Haupt-Schuldverschreibung Partial-Obligationen auf den Inhaber lautend, zum Gesammtbelaufe von 300,000 Tha-

300,000 Thalern, in folgender Eintheilung auszufertigen und hinaus zu geben, nämlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1000 Stück | Littr. A. Nr. 1. bis 1000. | zu 100 Rthlr. | = | 100,000 Rthlr. |
| | 500 „ | Littr. B. Nr. 1. „ 500. | „ 200 „ | = | 100,000 „ |
| | 250 „ | Littr. C. Nr. 1. „ 250. | „ 400 „ | = | 100,000 „ |
| im Ganzen | 1750 Stück | im Gesammtbetrage von | ............... | | 300,000 Rthlr. |

(gleich 525,000 Gulden Süddeutscher Währung).

Eine jede dieser Partial-Obligationen hat nach Verhältniß der Summe, über welche sie speziell ausgestellt ist, Antheil an allen Rechten aus der gegenwärtigen Haupt-Schuldverschreibung, so daß die Stadt Wiesbaden den Inhabern der Partial-Obligationen direkt als Darlehnsschuldnerin verpflichtet ist.

Wir versprechen Namens der Stadtgemeinde, dieses von Seiten der Gläubiger unkündbare Anlehen mit Fünf vom Hundert (5 Prozent) jährlich, vom ..ten .......... 1869. ab, in halbjährigen, am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Zielen, zu verzinsen, auch, nach einer Unablegbarkeit von zehn Jahren, von 1879. ab, inhaltlich des Tilgungsplanes Anlage I., in jedem Jahre durch Aufwendung von Zwei vom Hundert (2 Prozent) der ursprünglichen Anlehenssumme der 300,000 Thaler und durch Zuschlagung der alljährlichen Zinsenersparniß auf eingelöste Obligationen, innerhalb weiterer fünf und zwanzig Jahre, von Halbjahr zu Halbjahr zurückzubezahlen, indem die erste Kapitalrückzahlung am 1. April 1879. stattfindet.

Nach Ablauf der zehn Stillstandsjahre sind antizipirte und verstärkte Rückzahlungen, sowie auch die Rückzahlung des ganzen Anlehensrestes der Stadt Wiesbaden gestattet, nur muß in allen diesen Fällen eine vierteljährige öffentliche Kundmachung, bei Theilrückzahlungen auch die Verloosung, vorhergehen.

Die Verloosungen zum Behufe der Rückzahlungen werden alle halbe Jahre in Wiesbaden mindestens drei Monate vor dem Heimzahlungs-Termine durch die Bürgermeisterei der Stadt Wiesbaden vollzogen. Das Ergebniß dieser halbjährlichen Verloosungen wird sogleich veröffentlicht. Alle Kundmachungen sowohl in diesem Betreffe als über die nach Ablauf der ersten zehn Jahre etwa zu beschließenden antizipirten und verstärkten Rückzahlungen oder gänzliche Heimzahlung werden in öffentliche Blätter von Wiesbaden, wenigstens in drei Frankfurter Zeitungen, in die Amtsblätter der Regierung zu Wiesbaden und der Stadt Frankfurt a. M. und in den Preußischen Staatsanzeiger eingerückt werden.

Einer jeden Partial-Obligation werden auf Kosten der Stadt Wiesbaden halbjährige Zinskupons auf den Vorzeiger lautend, vorerst für zehn Jahre, und, bis zur Heimzahlung einer jeden Partial-Obligation, auf den Vorzeiger lautende Talons zum Behufe der künftigen für den Inhaber kostenfreien Erhebung weiterer Zinsabschnitte beigegeben.

Die Einlösung der jedesmal fälligen Zinsabschnitte, sowie der herausgeloosten oder gekündigten Partial-Obligationen erfolgt kostenfrei für den Inhaber bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., oder nach Wahl des Inhabers auch bei der Stadtkasse in Wiesbaden, in ganzen oder doppelten Silberthalern der Thalerwährung (des 14- oder 30-Thalerfußes).

Das Verfahren bei dem Aufgebote und der Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Obligationen, Kupons und Talons richtet sich nach dem zu Wiesbaden geltenden Rechte, und insbesondere nach dem Gesetze vom 2. Juni 1860. (Verordnungsblatt des vormaligen Herzogthums Nassau von 1860. S. 89.), und der Gerichtsstand hierfür ist Wiesbaden.

Für die der Stadt obliegenden Zahlungen an Kapital und Zins haftet sie mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, ihren sämmtlichen Einkünften und paratesten Mitteln. Zunächst hat sie dieserhalb die Einnahme aus der dermalen bestehenden städtischen Accise angewiesen, welche laut des verifizirten Auszugs aus den Büchern des Acciseamts (Anlage II.) in den nächst vorhergegangenen fünf Jahren (1863—1867.) durchschnittlich einen reinen Jahresertrag von 104,127 Fl. 26 Kr. 3 Hl. Süddeutscher Währung geliefert hat.

Die Kapitalien unterliegen selbstverständlich nur der gemeinrechtlichen Verjährung von dreißig Jahren, während die Zinsen mit Ablauf von fünf Jahren verjähren und der Lauf der Verjährungsfrist mit Ende des 31. Dezember des Jahres, in welches der Fälligkeitstermin fällt, beginnt.

Urkundlich der Unterschriften und des beigedruckten Stadtsiegels.

Wiesbaden, den ..ten .......... 18..

Der Gemeinderath der Stadt Wiesbaden.

---

Par-

# Partial-Obligation

des

# Anlehens der Stadt Wiesbaden

vom ..ten ............ 18..

(ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .......... 18..,
Gesetz-Samml. S. .....).

**Littr.** ...... № ......

von

.................... **Thalern.**

---

Wir bezeugen hierdurch, daß der Inhaber dieser Partial-Obligation zu dem vorgedachten von der Stadt Wiesbaden bei uns kontrahirten Anlehen von 300,000 Thalern die Summe von .............. Thalern der Thalerwährung baar einbezahlt hat und in dessen Folge an allen Rechten aus der vorstehend abgedruckten Haupt-Schuldverschreibung nach dem Verhältnisse dieser seiner Einzahlung Theil hat, und wir versprechen zugleich, die Original-Urkunden über dieses Anlehen gehörig aufzubewahren und keine derselben aus unserem Depositorium dem Entlehner zurückzugeben, so lange nicht alle Inhaber von Partial-Obligationen für Kapital und Zinsen, wie auch etwa entstehende Kosten, vollkommen befriedigt sein werden.

In Frankfurt am Main, den ..ten .......... 18..

(Trockener Siegel-Abdruck.) (Firma-Unterschrift des Bankhauses.)

---

Daß der gegenwärtige Abdruck mit den Urschriften vollkommen übereinstimmt, auch, dem Inhalte der Haupt-Schuldverschreibung entsprechend, nicht mehr als:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1000 St. Partial-Obligat. | Littr. A. | Nr. 1—1000. | zu 100 | Rthlr. | = | 100,000 Rthlr. |
| 500 = = = | Littr. B. | = 1— 500. | = 200 | = | = | 100,000 = |
| 250 = = = | Littr. C. | = 1— 250. | = 400 | = | = | 100,000 = |

zusammen im Betrage von........................................ 300,000 Rthlr.
von dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne ausgefertigt und durch den Unterzeichneten beglaubigt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

Wiesbaden, den ..ten .......... 18..

(Trockener Stempel mit dem Stadtwappen.) Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Anmerkung. Bei der Einlösung einer rückzahlbaren Obligation sind auch die nach dem Rückzahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern, da sonst der Betrag der fehlenden Kupons vom Kapitale abgezogen wird.

---

1. . . . . . . . 18. . Littr. . . . № . . .

Verjährt mit Ablauf des 31. Dezember 18. .

. . . . . **Thaler** . . . . . **Sgr.**

halbjährige, am 1. . . . . . . . . . 18. . fällige Zinsen zu fünf Prozent per annum von . . . . . . . . Thalern Kapitalantheil an dem Anlehen der Stadt Wiesbaden d. d. . . . . . . . . . . 18. . von 300,000 Thalern der Thalerwährung werden nach Eingang bei dem unterzeichneten Bankhause in Frankfurt am Main oder, nach Wahl des Inhabers, bei der Stadtkasse in Wiesbaden ausbezahlt.

. . . . . Rthlr. . . . . . Sgr. der Thalerwährung.

(Trockener Kuponstempel.)

(Faksimile der Unterschrift des Bankhauses und eines Angestellten seines Kuponbüreaus.)

Zahl. **Kupon.**

---

# Talon

zu der

## Partial-Obligation von . . . . . . . . . . Thalern

**Littr.** . . . . . **№** . . . . .

des

## Anlehens der Stadt Wiesbaden über 300,000 Thaler

vom . . ten . . . . . . . . . . . 18. .

zu fünf Prozent per annum verzinslich.

Gegen Rückgabe dieses Talons werden weitere halbjährige Zinskupons, mit dem . . ten . . . . . . . . . 18. . anfangend, kostenfrei ausgegeben in Frankfurt am Main bei dem Bankhause

(Trockener Kuponstempel.)

(Faksimile der Unterschrift des Bankhauses und eines Angestellten seines Kuponbüreaus.)

Zur Erhebung der weiteren Kupons genügt dieser Talon allein, ohne die Obligation.

Den Obligationen, welche zur Einlösung kommen, muß dieser Talon nebst allen noch nicht fälligen Zinsabschnitten beigefügt werden.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).